



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

07.01.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer
Telefon: 492-3307
waldeyer@stadt-
muenster.de

Betrifft

Kommunalwahl 2025 - Festlegung der Grenzen der 33 Kommunalwahlbezirke

Beratungsfolge

14.01.2025 Wahlausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Grenzen der 33 Kommunalwahlbezirke der Stadt Münster werden wie in der Anlage dargestellt festgelegt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) teilt der zu Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss das Wahlgebiet in so viele Kommunalwahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind. Das Wahlgebiet der Stadt Münster ist demnach in 33 Kommunalwahlbezirke einzuteilen. Die Frist für die Einteilung des Wahlgebietes endet gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG am 31. Januar 2025.

Die Grenzen der Kommunalwahlbezirke wurden letztmals anlässlich der Kommunalwahlen 2020 in der Sitzung des Wahlausschusses am 30. Januar 2020 festgelegt.

Die Einteilung eines Wahlgebietes nach den §§ 4 Abs. 1 KWahlG, 2 Abs. 1 Ziffer 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) muss zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zu möglichst gleich großen Wahlbereichen führen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2008 - 8 C 1.08 -; VerfGH NRW, Urt. v. 20.12.2019). Die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen (§ 4 Abs. 2 S. 3 KWahlG). In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig (§ 4 Abs. 2 S. 4 KWahlG).

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 KWahlO sind die tragenden Erwägungen für die Einteilung der Wahlbezirke transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren, ab einer Abweichung von mehr als 15 Prozent von der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße sind die dafür herangezogenen verfassungslegitimen Rechtfertigungsgründe zu erläutern. Gemäß § 4 Abs. 2 KWahlG ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 KWahlG).

In dem Kommunalwahlbezirk 017, Münster-Ost, Gelmer/Dyckburg, Stimmbezirk 175, Saarstraße, konnte dem Gebot aus § 4 Abs. 2 S. 2 KWahlG der möglichst zu vermeidenden Überschreitung einer Stadtbezirksgrenze durch die Veränderung des Zuschnittes eines Kommunalwahlbezirkes bereits zum Zeitpunkt der letztmaligen Festlegungen am 30. Januar 2020 nicht entsprochen werden. Angesichts weiterhin fehlender anderweitiger Möglichkeiten, die im betroffenen Bezirk festgestellte negative Abweichung vom maßgeblichen Durchschnittswert im erforderlichen Umfang auszugleichen, werden insoweit erneut keine Änderungen vorgeschlagen. Die Überschreitung der Bezirksgrenze betrifft ausschließlich den Wahlbezirk für die Wahlen zum Rat der Stadt Münster. Die Bezirksgrenzen bleiben unverändert bestehen.

Für die Wahlbezirke 27 Albachten/29 Roxel und 33 Nienberge/31 Gievenbeck-Süd werden zwei Änderungsvorschläge unterbreitet, die nach Möglichkeit räumliche Zusammenhänge im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 1 KWahlG wahren und sich dabei an natürlich oder geschichtlich entstandenen Grenzverläufen oder vorhandener, insbesondere besonders augenscheinlicher Infrastruktur, orientieren. So haben in den betroffenen Gebieten vorrangig die Anordnung von Hauptverkehrswegen und zusammenhängender Wohnbebauung/Siedlungsstruktur für die nötigen Änderungen zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben Berücksichtigung gefunden. Die Änderungsvorschläge lassen die angesichts ihrer historischen Bedeutsamkeit bedachten Grenzverläufe der bis zum Jahre 1975 bestandenen Stadt- beziehungsweise Kreisgrenzen unbeeinträchtigt.

Die Einzelheiten der Änderungen ergeben sich aus der Anlage „Beschlussvorschlag zur Einteilung des Wahlgebietes in 33 Kommunalwahlbezirke“.

Es wird die Festlegung der Kommunalwahlbezirke entsprechend der in der Anlage dargestellten Einteilung empfohlen, die in sämtlichen der 33 Bezirke ohne eine Abweichung von gesetzesrelevantem Ausmaß auskommt. Die Stimmbezirke sind dabei wie bisher beziffert. Sie erhalten erst nach der Festlegung der Kommunalwahlbezirksgrenzen die endgültige Bezifferung. Die Einteilung von Wahlbezirken in Stimmbezirke ist gemäß § 5 KWahlG Aufgabe der Verwaltung.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A
- Beschlussvorschlag zur Einteilung des Wahlgebietes in 33 Kommunalwahlbezirke